

Kommissionsvertrag

zwischen

Die Stadtpiraten e.V.
Johannesstr. 33
70176 Stuttgart



DIE STADTPIRATEN

- nachfolgend *Kommissionär* genannt –

und

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnummer:	
E-mail:	
Verkäufernummer:	

- nachfolgend *Kommittent* genannt -

für den Kleidermarkt am 10.10.2026

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Kommittent überlässt dem Kommissionär die sich aus der Online-Artikelliste des Kommittenten ergebenden Waren (Kommissionsgut) zum Zweck des Verkaufs an Dritte – im Rahmen eines sortierten Kinderkleidermarktes.

(2) Der Kommittent überträgt dem Kommissionär für die Vertragsdauer das Eigentum an den Waren.

(3) Die Übergabe der in der Anlage aufgeführten Waren durch den Kommittenten an den Kommissionär erfolgt am **Freitag vor dem Kleidermarkt zwischen 15:00 und 17:30 Uhr** in der Kita **Die Stadtpiraten**, Johannesstr. 33, Stuttgart.

(4) Die Übergabe der nicht verkauften Artikel sowie des dem Verkäufer zustehenden Erlöses durch den Kommissionär erfolgt **am Tag des Kleidermarktes zwischen 15:30 und 17:00 Uhr** in der Kita **Die Stadtpiraten**, Johannesstr. 33, Stuttgart.

§ 2 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag gilt für die Zeit vom Freitag vor dem Kleidermarkt bis zum Sonntag nach dem Kleidermarkt. Während der Vertragsdauer ist die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses für beide Seiten ausgeschlossen.

(2) Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 3 Pflichten des Kommissionärs

(1) Die Pflicht des Kommissionärs beschränkt sich auf die Ausstellung der Waren in den Verkaufsräumlichkeiten, die Einhaltung der vereinbarten Verkaufspreise und die Auszahlung des Verkaufserlöses abzüglich der vereinbarten Provision an den Kommittenten.

(2) Der Kommissionär übernimmt keine Haftung für Verlust oder Diebstahl des Kommissionsguts.

(3) Der Kommissionär haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Der Kommissionär behält **21%** des Verkaufserlöses als Provision sowie die Teilnahmegebühr in Höhe von 1€ ein.

(5) Der Kommissionär behält sich vor, Ware nicht anzunehmen, die schmutzig, beschädigt oder unvollständig ist.

§ 4 Pflichten des Kommittenten

(1) Der Kommittent ist verpflichtet jedes Teil, das zur Kommission überlassen wird, entsprechend den Vorgaben zu etikettieren und mit Verkäufernummer, Preis und Größe zu beschriften. Die Preisvergabe ist nur in 0,50 €-Schritten möglich.

(2) Der Kommittent ist verpflichtet jeden einzelnen Artikel in der Artikelliste (online) aufzuführen und mit Preis zu benennen.

(3) Der Kommittent ist für die Anlieferung und den Abtransport seiner Artikel zuständig. Die Anlieferung der Ware erfolgt in Klappkisten / IKEA SAMLA Boxen (o.ä.) / Umzugkartons, die an allen vier Seiten deutlich mit der Verkäufernummer zu beschriften sind.

(4) Der Kommittent verzichtet auf alle Ansprüche gegenüber dem Kommissionär, wenn er die verbliebene Ware nicht zum vereinbarten Termin abholt. In diesem Fall überträgt der Kommittent dem Kommissionär das Eigentumsrecht dauerhaft. Der Kommissionär spendet die Kommissionsware zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.

Datum, Unterschrift Kommittent

Datum, Unterschrift Kommissionär